

Az.: 32.3-565

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (EU-Tierseuchen-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung);**

**2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 21/2024 vom 20.06.2024, zuletzt geändert am 04.07.2024 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 23/2024) wird unter Nummer I.2) wie folgt neu gefasst:

2) jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes krankheitsauffällig erlegte Wildschwein mittels Wildmarke zu kennzeichnen,

#### **II.**

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

#### **III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 wurde den Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Aschaffenburg auferlegt, jedes verendet aufgefundene erlegte Wildschwein mittels Wildmarke zu kennzeichnen. Diese Regelung wird unter Berücksichtigung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen unter Ziffer I. neu gefasst.

### **II.**

Das Landratsamt Aschaffenburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Allgemeinverfügung vom 20.06.2024 wurde unter Nr. I.2) festgelegt, dass die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Aschaffenburg u.a. auch jedes verendet aufgefundene Wildschwein mittels Wildmarke zu kennzeichnen haben. Mit dieser Änderung entfällt künftig eine Kennzeichnungspflicht von verendet aufgefundenen Tieren durch die Jagdausübungsberechtigten. Damit sollen potentielle Verschleppungen des ASP-Virus durch die Jagdausübungsberechtigten verhindert werden. Ein Fund solcher Tiere, wie unter Nr. I. 1) der damaligen Allgemeinverfügung angeordnet, muss lediglich angezeigt werden. Eine Kennzeichnungspflicht mittels Wildmarke soll damit nur noch für auffällig erlegte Tiere gelten.

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Die für den Landkreis Aschaffenburg getroffenen Anordnungen sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Bayern ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen. Diese gilt es zu minimieren bzw. zu verhindern.

### III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer I. dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Aschaffenburg zurückstehen.

### IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

### **Hinweise:**

1. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. B.0.15 eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 16.08.2024

Landratsamt Aschaffenburg

Vera Kuhn  
Regierungsrätin